

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

# Griechenland

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Bis 12 Jahren gelten Personen als Kinder. Jugendliche sind Personen bis 18 Jahren. Minderjährig sind Personen zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr (Artikel 121 Abs. 1 Strafgesetzbuch).

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es Kindern und Jugendlichen verbietet, sich an öffentlichen Plätzen aufzuhalten.

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es ist gesetzlich nicht verboten. Die Eltern dürfen entscheiden.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Eintritt und der Aufenthalt in Vergnügungsbetrieben und Bars ist für Minderjährige, die nicht von ihren Eltern oder einem Vormund begleitet werden, verboten. Daher werden am Eingang von Nachtclubs oder Nachtbars Schilder angebracht, auf denen folgender Text steht: Der Eintritt und der Aufenthalt ist Personen unter 17 Jahren, die nicht von Eltern oder einem Vormund begleitet werden, verboten (Art.1 Abs. 1 S. a des Präsidialdekretes 36/1994, das auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 1 S. a und c und des Abs. 2 des Gesetzes 1481/1984 erlassen wurde).

### ***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es gibt keine Regelung.

**Dürfen alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche abgegeben und darf ihnen der Verzehr gestattet werden?**

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es Kindern und Jugendlichen verbietet, alkoholische Getränke wie Bier, Wein oder Brandwein zu kaufen oder dieselben zu verzehren. In öffentlichen Lokalen ist der Genuss alkoholischer Getränke jedoch für Minderjährige verboten.

**Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?**

Sofern Minderjährige nicht von ihren Eltern oder erziehungsberechtigten Personen begleitet werden, ist für sie der Aufenthalt in Vergnügungsbetrieben verboten.

**Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?**

Der Jugendausschuss stuft jeden Film unter folgenden Kategorien ein (Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes 1597/1986 Schutz und Entwicklung der Filmkunst, Förderung der griechischen Filmproduktion und andere Bestimmungen):

- a) Für Minderjährige geeignet
- b) Eingeschränkt geeignet (ab 13)
- c) Für Minderjährige ungeeignet (ab 17)
- d) Für Minderjährige strikt ungeeignet.

**Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?**

Glücksspiele sind generell verboten (Art. 4 des Königsdekrets 29/1971, das auf der Grundlage des Art. 5 des Gesetzes 630/1970 erlassen wurde). Im Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Gründung, Organisation, Betrieb, Kontrollprüfung von Casinos und anderen Bestimmungen ist geregelt, dass der Eintritt in Casinos für eine Person, die das 23. Lebensjahr vollendet hat, erlaubt ist. Infolgedessen ist der Eintritt in Spielhallen für Kinder und Jugendliche verboten.

**Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?**

Kinder und Personen unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen (Y1/G.P./fam. 76017 vom 29.7.2002/1.8.2008). Der Verkauf von Tabakprodukten an und von Jugendlichen ist verboten (Art. 2 des Gesetzes 3730/2008).

**Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?**

Kinder und Jugendliche können Internetcafés besuchen. Dabei sind das Spielen von unzulässigen Internetspielen und der Zugang zu unzumutbaren Internetseiten verboten (Art. 5 des Gesetzes 29/71 R.D., das durch die Gesetze 2206/1994 und 2515/1997 in Verbindung mit dem Gesetz 36/1994 P.D. »Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen« modifiziert wurde).

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?**

Minderjährigen ist es verboten Waffen oder andere Gegenstände, die im Art. 1 des Gesetzes 2168/1993 enthalten sind, zu tragen. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet

haben, ist es erlaubt Messer zum Fischen zu besitzen. Minderjährige können ebenso unter kompetenter Beaufsichtigung in Schießständen und Sportschützenvereinen das Schießen üben (Art. 1 und 10 des Gesetzes 2168/1993).

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?**

Der Abschnitt 19 des Strafgesetzbuches (sexuelle Kriminalität und finanzielle Ausbeutung von Sexualität) bezieht auch Minderjährige mit ein. Unter Voraussetzung des Art. 26. Abs. 1 der griechischen Verfassung setzt das Gesetz 3625/2007 die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1, 19 und 34) betreffend Kinderhandel, -prostitution und -pornografie in Kraft.

**Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern?**

Zuständig sind das Ministerium für Beschäftigung, Sozialschutz, Migration und soziale Angelegenheiten sowie das Innenministerium.

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Polizeiämter  
Ämter für Minderjährige auf Zentralebene und regionaler Ebene  
Ämter für die Bekämpfung des Menschenhandels (Antitrafficking) auf Zentralebene und regionaler Ebene

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

10675 Athen  
Karaoli & Dimitriou 3  
Postfach 1175, 10110 Athen  
Tel.: 0030 210 7285111  
Fax: 0030 210 7251205  
Siehe auch: [www.griechische-botschaft.de](http://www.griechische-botschaft.de)

**Hilfreiche Internetadressen:**

[www.homogelo.gr](http://www.homogelo.gr)

Quellen: Griechische Polizei Abteilung für Generelle Polizeiliche Angelegenheiten, Referat 1 (12/2008)  
Innenministerium der Republik Griechenland (05/2009)

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.